

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN
im Erfurter Stadtrat
Herrn Stassny

**DS 0233/18 – Dringliche Anfrage - Notleidend oder nicht? -
Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich -**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stassny,

Erfurt,

Ihre Anfragen darf ich wie folgt beantworten:

01

Wie genau lautet die Definition für Kommunen mit Haushaltsnotlage, welche Maßnahmen müssten ergriffen werden und wie schätzen Sie die Situationen für Erfurt, rückwirkend für die letzten 5 Jahre ein.

Beantwortung zu Frage 01:

Hinsichtlich der Beantwortung zur Frage 01 darf ich auf die bereits vorliegenden Darlegungen aus den Nachfragen aus der Sitzung des Werkausschusses des Erfurter Sportbetriebes vom 28.09.2017 verweisen.

Mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 07.03.2017 wurde die Bescheinigung über die Haushaltssituation der Stadt Erfurt zur Beantragung von Fördermitteln aus Projektaufufen verschiedener Bundesprogramme erteilt. Dieses Schreiben war Bestandteil des Fördermittelantrages zur Sanierung des Sportzentrums Essener Straße.

Mit Vorlage des Fördermittelbescheides vom 14.12.2017 des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung wurde dies als Grundlage zur Haushaltsnotlage mit anerkannt.

Während die Stadt die Haushalte 2014 und 2015 noch mit Soll-Fehlbeträgen abschloss, konnte in der Jahresrechnung 2016 ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis erzielt werden.

Mit der konjunkturellen Entwicklung hat sich die Finanzsituation der öffentlichen Hand, auch die der Kommunen und der Landeshauptstadt Erfurt seit 2017 weiter wesentlich verbessert. Das spiegelt sich unter anderem in der hohen Investitionstätigkeit wider.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Der stetig wachsenden Einwohnerzahl der Stadt Erfurt ist in den Haushalten ebenso Rechnung zu tragen.

02

Wie ist der Stand der Genehmigung des vom Stadtrat beschlossenen HSK durch das Landesverwaltungsamt und wann gedenken Sie das Konzept umzusetzen oder wurde nach § 53a Absatz 1 Satz 4 eine Ausnahme von der Rechtsaufsichtsbehörde ausgesprochen?

Beantwortung zu Frage 02:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2016 wurde das Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum 2016 bis 2022 nach § 53a Abs. 2 ThürKO gemäß DS 1384/16 beschlossen.

Das HSK wurde mit Schreiben vom 17.01.2017 an das Thüringer Landesverwaltungsamt übergeben. Eine explizite Genehmigung liegt nicht vor.

Im bereits oben genannten Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 07.03.2017 heißt es dazu wörtlich: *"...Aufgrund der negativen Ausweisungen im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit für die Jahre 2014 und 2015 entschloss sich die Stadt Erfurt zur freiwilligen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2016 bis 2022 (Beschluss des Stadtrates am 15.12.2016)."*

Eine Ausnahme nach § 53a Abs. 1 Satz 2 ThürKO wurde daher nicht ausgesprochen.

An der Umsetzung der gemäß Stadtratsbeschluss festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen (siehe Anlage XII zur DS 1384/16) wird selbstverständlich intern gearbeitet.

Zur Umsetzung des HSK wurden verwaltungsintern separate Einzelfestlegungen getroffen, die zur Bearbeitung in den Zeitraum 2017 und 2018 terminiert sind.

Eine Zwischenauswertung zu den Ergebnissen der Konsolidierungsmaßnahmen bzw. zu den Prüfaufträgen soll in Verbindung mit der bereits vorliegenden Nachfrage aus dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben bis Ende März 2018 verwaltungsintern vorgelegt werden.

Eine Aussetzung des Beschlusses zum HSK ist insofern nicht vorgesehen.

03

Drohen der Stadt Erfurt Rückforderungen der Förderung durch den Bund, sollten Sie weiter öffentlich die Meinung vertreten, dass Erfurt sich nicht in Haushaltsnotlage befindet, das HSK nicht umgesetzt ist bzw. von der Rechtsaufsicht eine Ausnahme genehmigt wurde und der Stadt (ohne Haushaltsnotlage) somit lediglich eine Förderung von durchschnittlich 45% zugestanden hätte?

Beantwortung zu Frage 03:

Der Zuwendungsbescheid vom 14.12.2017 zur Essener Straße basiert auf den durch die Stadt eingereichten Antragsunterlagen.

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (= 3,0 Mio. EUR) gewährt. Der Bund übernimmt 90 % v. H. der im Ausgabe- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die maximale Bundeszuwendung 2,7 Mio. EUR beträgt.

Eine Änderung durch die im Rahmen der beruflichen Prüfung getroffene Feststellung, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren, behält sich der Fördermittelgeber vor. Auflagen in Bezug auf die Haushaltsnotlage wurden im Bescheid nicht getroffen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die im Rahmen des Förderprogramms definierten Förderzwecke/-ziele und Auflagen eingehalten. Von einer Rückforderung der Fördermittel wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein